

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 73=93 (1927)

Heft: 8

Artikel: Das neue Militärstrafrecht

Autor: Eugster

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-6491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.

Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.

Publié par le Comité Central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli Ufficiali e della Società Svizzera degli Ufficiali d'amministrazione.

Pubblicata per cura del Comitato Centrale della Società Svizzera degli Ufficiali.

Redaktion: Oberst K. VonderMühl, Basel, Bäumleingasse 13.

Inhalt: Das neue Militärstrafrecht. — Betrachtungen über Treffwahrscheinlichkeit und Schießverfahren des leichten Maschinengewehres. — Gedanken zu einer neuen Landeskarte. — Zur Frage der Bewaffnung der Führer der Feld-Mitrailleure-Kompagnien. — Das Scheitern der Genfer Seeabrüstungskonferenz. — Wiederholungskurse 1928. — Service en Campagne. — Totentafel. — Alt-Bundesrat Arthur Hoffmann †. — Société Suisse des Officiers. — Sektionsberichte. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse. — Inhalt der „Schweizerischen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen und Organ für Kriegswissenschaft“. — Literatur.

Das neue Militärstrafrecht.

Von Justiz-Oberstlt. *Eugster*, Großrichter 5. Div., Zürich.

Am 13. Juni dieses Jahres haben die eidgenössischen Räte in ihrer Schlußabstimmung die mehr als 10jährige Revisionsarbeit für ein neues Militärstrafgesetzbuch, das nun am 1. Januar 1928 an Stelle des heute noch geltenden, auf dem Rechte des alten schweizerischen Söldnerwesens fußenden Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 treten soll, beendet. Es darf heute mit Bestimmtheit damit gerechnet werden, daß dem Gesetz keine Opposition mehr erstehen wird, nachdem nun bereits zwei Drittel der Referendumsfrist abgelaufen sind, ohne daß sich Anzeichen für eine Referendumsbewegung gezeigt haben.

Da das Inkrafttreten des Gesetzes sowohl für die Rechtsprechung als auch für die Handhabung der Disziplinargewalt in der Armee manche grundsätzliche Neuerung mit sich bringen wird, so rechtfertigt es sich gewiß, schon jetzt seine Einführung durch eine kurze Orientierung über die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem heute noch geltenden Rechtszustande vorzubereiten.

Der Gesetzgeber hat sich für das neue Recht zum Ziel gesetzt, ein Gesetz zu schaffen, das unter Berücksichtigung der Forderungen der modernen Strafrechtslehre und der Erfahrungen der hinter uns liegenden Kriegs- und Aktivdienstzeit sowohl die allgemein wichtigen Interessen der Armee, als auch diejenigen ihrer einzelnen Angehörigen in wirksamer und billiger Weise schützt, ohne dabei

in unnötiger Weise in die Machtsphäre des bürgerlichen Rechtes einzugreifen.

Zu diesem Zwecke ist zunächst der *Geltungsbereich* des Militärstrafrechtes und der Militärgerichtsbarkeit neu umschrieben worden.

Die *Militärperson* untersteht dem Militärrechte, wie bis jetzt, im Dienste und, außerhalb des Dienstes, noch mit Bezug auf die Verletzung der ihr auch in dieser Zeit obliegenden dienstlichen Pflichten und dann, wenn sie außerhalb des Dienstes, berechtigter oder unberechtigter Weise, in Uniform auftritt. Neu ist hinsichtlich der *Stellungspflichtigen* bei der Rekrutierung, daß die gänzliche Unterstellung ausdrücklich eingeschränkt ist auf die Zeit der Dauer der Aushebung bis zur Entlassung durch die Aushebungsbehörde, also nicht mehr während des ganzen Aushebungstages.

Eine besondere Ausgestaltung und Neuordnung finden wir mit Bezug auf die Zuständigkeit gegenüber *Zivilpersonen*. In dieser Hinsicht wird unterschieden zwischen Zeiten bloßen Instruktionsdienstes im Friedensverhältnis, Zeiten von Aktivdienst zum Grenzschatze bei kriegerischen Verwicklungen unserer Nachbarstaaten oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern und Zeiten eigentlichen Kriegsdienstes. Im gewöhnlichen *Friedensverhältnisse* unterstehen dem Militärrechte nur die dauernd oder zu besonderen Verrichtungen bei der Truppe oder zur Bedienung einzelner Militärpersonen angestellten Zivilisten (Pferdewärter, Putzer etc.), sowie diejenigen, die sich landesverräterischer Verletzung der militärischen Geheimnisse oder der Schwächung der Wehrkraft, Mitwirkung bei der Werbung für fremden Kriegsdienst, bei der Herbeiführung von Dienstuntauglichkeit durch Verstümmelung, bei betrügerischer Diensthinterziehung, schuldig machen. Bedeutend weiter ist dieser Kreis aber im *Aktivdienstverhältnisse* gezogen. Es handelt sich hiebei aber nur um eine Rahmenbestimmung, innerhalb welcher der Bundesrat im einzelnen Falle den Zuständigkeitskreis festlegt. Diese Ausdehnung ist möglich auf Zivilpersonen, welche Verbrechen oder Vergehen gegen eine Wache begehen, sich gegenüber Militärpersonen widerrechtlich Befehls- oder Strafgewalt anmaßen, die Unternehmungen des Heeres stören oder gefährden, die militärische Sicherheit stören, die Disziplin untergraben durch Aufforderung oder Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten, durch Gründung von Vereinigungen zu diesem Zwecke, Aufgebote und Weisungen fälschen, Lieferungsverträge mit der Armee verletzen, Militärpersonen bestechen oder sich ihnen gegenüber Ehrverletzungen mit Bezug auf die dienstliche Stellung oder Tätigkeit zu Schulden kommen lassen. Endlich können in diesem Falle der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden die Beamten und Angestellten der Militärverwaltung, der öffentlichen Verkehrsanstalten, wie auch diejenigen der lebenswichtigen Betriebe, wie der Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung, der Spitäler etc. Im *Kriegsverhältnis* erweitert sich der Kreis noch mehr durch Einbezug

der Delikte gegen das Völkerrecht, der Personen, die dem Heere aus irgend einem Grunde folgen, Zeitungskorrespondenten usw. Diese weitestgehende Unterstellung im Kriege tritt nun aber nicht erst nach spezieller Anordnung, sondern sofort automatisch im vollen Umfange mit dem Beginn des Kriegszustandes ein. Bundesrat und Bundesversammlung können sie auch schon für Zeiten unmittelbar drohender Kriegsgefahr in Wirksamkeit erklären.

Die Verschiedenheit des Dienstverhältnisses kommt ferner zur Auswirkung bei der Bestimmung des *Strafrahmens*. Bei allen militärischen Delikten, das heißt bei allen Vergehen und Verbrechen, welche eine Verletzung einer militärischen Pflicht in sich schließen, ist die Strafandrohung verschieden, je nachdem sie im Instruktions- oder Aktivdienst oder in Kriegszeiten begangen werden. Im Instruktionsdienst wird fast ausnahmslos, sogar bei Meuterei, für die leichteren Fälle die Möglichkeit der bloß disziplinarischen Ahndung eingeräumt.

Bei der Feststellung und der näheren Umschreibung der *einzelnen Verbrechenstatbestände* bestrebt sich das Gesetz in weitgehendstem Maß Garantien für die modernen Forderungen der Humanität bei der Mannschaftsbehandlung, wie auch bei der Kriegsführung, zu schaffen. So ist beispielsweise unter dem Titel des Mißbrauchs der Dienstgewalt unter Strafe gestellt der Mißbrauch der Kommandogewalt zu Befehlen oder Begehren, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, die Ueberschreitung der Disziplinargewalt, die Unterdrückung von Beschwerden, die wissentlich unwahre Berichterstattung über Beschwerden, die Gefährdung von Gesundheit und Leben Untergebener ohne genügende dienstliche Veranlassung, Tätlichkeit gegenüber Untergebenen oder im Range Nachstehenden. Der gleiche Gedanke kommt, wie wir weiter unten sehen werden, insbesondere auch in der Neuregelung des Disziplinarrechtes zum Durchbruch. Weiter dient diesem Geiste der Humanität die Aufnahme zahlreicher Delikte gegen das Völkerrecht. In dieser Hinsicht wird mit Strafe bedroht: die Verwendung unzulässiger Kampfmittel, der Mißbrauch des Roten Kreuzes und die Feindseligkeiten gegen dasselbe, die Tötung oder Verwundung eines Feindes, der die Waffen streckt oder sich sonst nicht mehr zur Wehr setzt, die Marode, die Plünderung, das Vergreifen an Toten, Verwundeten oder Kranken auf dem Schlachtfelde in diebischer Absicht. Es kann auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der Täter dabei gegen einen Verwundeten oder Kranken Gewalt verübt oder einen Toten verstümmelt.

In begrüßenswerter Weise enthält das neue Recht nun auch Grundlagen für die kriminelle Ahndung von Zuchtlosigkeiten im Dienstbetriebe, die zum Teil bis jetzt kaum oder gar nicht strafrechtlich faßbar waren. Es sei in dieser Hinsicht auf den Mißbrauch und die Verschleuderung von Material verwiesen. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienst-

lich anvertraute oder überlassene Sachen mißbräuchlich verwendet, veräußert, verpfändet, bei Seite schafft, im Stiche läßt, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen läßt, kann, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Gefängnis bestraft werden. Weiter gehört in diese Gruppe von neuen Straftatbeständen das vorsätzliche oder fahrlässige Sichaußerstandsetzen zu der Erfüllung von Dienstpflichten als Wache, die Fälschung, Unterdrückung oder Beseitigung dienstlicher Aktenstücke, das Erregen öffentlichen Aergernisses im Zustande der Trunkenheit. Dieser letztere Tatbestand kann mit Gefängnis bis zu drei Monaten geahndet werden.

Als neue Deliktgruppe finden wir die Tatbestände der Neutralitätsverletzungen, die Unterstützung von Feindseligkeiten gegen einen Kriegsführenden von unserem Gebiet aus, das Betreiben militärischen Nachrichtendienstes im Gebiete der Schweiz für einen fremden Staat zum Nachteil eines andern.

Mit Bezug auf die gemeinen Delikte, das heißt die Tatbestände, die allgemein auch im bürgerlichen Leben eine strafrechtliche Ahndung nach sich ziehen, folgt das Gesetz mit ganz wenig Ausnahmen wörtlich dem Entwurfe für das neue eidgenössische allgemeine Strafgesetz. Es wird eine dankbare Mission der Militärstrafgerichtsbarkeit werden, die darin niedergelegten Neuerungen für das neue große Gesetzgebungswerk des Bundes zu erproben. Eine Abweichung vom reinen bürgerlichen Rechte haben wir naturgemäß bei der Festlegung des Tatbestandes des ausgezeichneten Diebstahls. Hier finden wir als weitere Qualifikationsgründe die Begehung des Deliktes gegenüber Vorgesetzten, Untergebenen oder Kameraden, und die Begehung in einem Raume, zu dem der Täter infolge Kantonierung oder Einquartierung erleichterten Zutritt hatte. Das neue Recht hat mit der Abstufung der Strafe nach dem Deliktsbetrage vollständig gebrochen. Es läßt dem Richter hinsichtlich der Würdigung der Schwere der Tat volle Freiheit. Das gesetzliche Strafminimum beim ausgezeichneten Diebstahl ist auf einen Monat Gefängnis herabgesetzt, beim einfachen Diebstahle hat der Gesetzgeber überhaupt auf die Festlegung eines solchen verzichtet. Bei Entwendungen von geringem Wert, aus Not oder Leichtsinne, zur Befriedigung eines Gelüstes, sog. Mundraub, kann disziplinarische Bestrafung erfolgen. Bei der Veruntreuung sieht das Gesetz auch eine Erschwerung in der Begangenschaft gegenüber einem Vorgesetzten, Untergebenen, Kameraden oder Quartiergeber. Der Strafraum wird aber hier nur nach oben erweitert, auf die Festlegung eines Minimums ist verzichtet worden.

Im *Strafenkataloge* ist neu, daß die Todesstrafe nur in Kriegzeiten zulässig ist und daß der Richter in Verbindung mit Gefängnis stets auch auf den Ausschluß aus der Armee erkennen kann. Endlich führt das Gesetz unter dem Titel „bedingter Strafvollzug“ die den meisten kantonalen Rechten bekannte bedingte Verurteilung ein. Sie kann gewährt werden bei Gefängnisstrafen, die ein Jahr nicht über-

steigen, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre weder in der Schweiz noch im Auslande wegen eines vorsätzlichen Deliktes eine Freiheitsstrafe erlitten hat und sein Vorleben und seine dienstliche Führung eine Besserung erwarten lassen. Für die Probezeit können bestimmte Weisungen erteilt werden, wie Erlernung eines Berufes, Enthaltung von geistigen Getränken und dergl. Das Eidg. Militärdepartement kann die Einberufung zu einem außerordentlichen Militärdienst veranlassen.

Besonders einschneidende Neuerungen bringt die Neuordnung des *Disziplinarrechtes*. Die Disziplinarkompetenz des Kommandoinhabers ist eingeschränkt auf die im Dienste begangenen Disziplinarfehler. In allen übrigen Fällen steht nur dem Eidg. Militärdepartement, welches seine Kompetenzen auch an die Abteilungschefs delegieren kann, und den kantonalen Militärbehörden ein Recht zur Ahndung zu. Eine Kompetenzausscheidung zwischen dem Eidg. Militärdepartement und den kantonalen Behörden ist nicht erfolgt.

Die unterste Disziplinarinstanz im Heere ist der Einheitskommandant, der Hauptmann. Er kann verhängen: Verweis, einfachen Arrest bis zu fünf Tagen, scharfen Arrest bis zu drei Tagen; der Major: Verweis, einfachen Arrest bis zu 10 Tagen, scharfen Arrest bis zu 5 Tagen; der Oberstleutnant: Verweis, einfachen oder scharfen Arrest bis zu 10 Tagen; der Oberst: Verweis, einfachen Arrest bis zu 10 Tagen und scharfen Arrest bis zu 15 Tagen.

Der Strafenkatalog sieht weiter noch vor scharfen Arrest bis zu 20 Tagen, der aber nur von den Heereseinheitskommandanten, dem Eidg. Militärdepartement und den kantonalen Militärbehörden verhängt werden kann. Neben diesen Strafen figurirt lediglich noch die *Degradation*, und zwar sowohl gegenüber Unteroffizieren als Offizieren. Gegenüber Unteroffizieren kann sie von den gleichen Instanzen ausgesprochen werden, wie die 20tägige Arreststrafe; die Degradierung eines Offiziers nur durch das Eidg. Militärdepartement oder den Oberbefehlshaber der Armee. Der degradierte Offizier ist von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen. Er kann im aktiven Dienst durch Verfügung des Oberbefehlshabers der Armee wieder in den Dienst eingestellt werden. Bei einem Unteroffizier entscheidet das Eidg. Militärdepartement, im aktiven Dienst der Oberbefehlshaber, ob der Degradirte weiter zu dienen habe oder nicht.

Alle andern bisherigen Strafarten wie Corvées, Konsignierung, Strafexerzieren, Strafschildwachen usw. sind nicht mehr zulässig. Ihre Anwendung macht den Vorgesetzten selbst, eventuell sogar kriminell, strafbar.

Für das *Verfahren* besteht die Vorschrift, daß dem Beschuldigten in allen Fällen Gelegenheit zu geben sei, seine Handlungsweise und die Beweggründe seines Verhaltens, wenn möglich mündlich, darzulegen. Der Verweis wird mündlich oder schriftlich erteilt. Die auf 10 oder mehr Tage scharfen Arrestes oder auf Degradation lau-

tende Strafverfügung ist dem Bestraften immer schriftlich, unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe, mitzuteilen. In schwereren und in zweifelhaften Fällen ist über die Untersuchung des Falles ein Protokoll aufzunehmen. Jeder Disziplinarfehler verjährt nach sechs Monaten.

Gegen die Disziplinarverfügung kann *Beschwerde* geführt werden. Sie ist immer an den nächsthöheren Vorgesetzten zu richten, der dann endgültig entscheidet. Disziplinarverfügungen der höchsten kantonalen Behörden und der Waffen- und Abteilungschefs können an das Eidg. Militärdepartement weitergezogen werden, erstinstanzliche Verfügungen des Departements selbst an den Bundesrat. Der Beschwerdeentscheid ist immer schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wegen der Einreichung einer Beschwerde darf keine Strafe verhängt werden.

Das neue Recht kennt die bedingte Disziplinarstrafe, die in den letzten Jahren mancherorts in Uebung gekommen ist, nicht mehr. Sie ist also auch nicht mehr zulässig.

Wenn in einem gerichtlichen Verfahren das Vorliegen eines kriminellen Tatbestandes verneint, aber doch eine Disziplinarstrafe als angezeigt erachtet wird, so wird die Sache nicht mehr an den Vorgesetzten zurückgewiesen; sondern das Gericht hat die Disziplinarstrafe in der Regel selbst auszufällen.

Betrachtungen über Treffwahrscheinlichkeit und Schiessverfahren des leichten Maschinengewehres.

Von Hauptmann *Gustav Däniker*, Instr.-Offizier der Schießschulen, Wallenstadt.

Die Einführung der leichten Maschinengewehre bringt nicht zuletzt wegen der Möglichkeit des Einzelfeuers im Gegensatz zum „Nurserienfeuer“ der schweren Maschinengewehre neue Probleme des Schießverfahrens. Diese zu lösen bildet die notwendige Grundlage für die Ausbildung mit der Waffe.

Schon rein die Tatsache, daß das leichte Maschinengewehr, gerade um leicht zu sein, nur beschränkte Munition bei sich hat, und der Umstand, daß während der Gefechtsaktion eines Zuges der Munitionsnachschub äußerst schwierig, wenn nicht sogar ganz unmöglich ist, weisen auf häufiges Einzelfeuer hin. Das leichte Maschinengewehr hat für eine Gefechtsaktion mit seinen rund 1000 Patronen auszukommen. Fortwährendes Serienfeuer würde das leichte Maschinengewehr überdies dem Gegner rasch verraten und konzentriertes gegnerisches Feuer auf sich ziehen.

Es dürfte sich deshalb lohnen, nach einem Maßstab zu suchen, wie Serienfeuer und Einzelfeuer auf dem Gefechtsfelde anzuwenden sind.